

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung sowie den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – LAPO – und für die Teilstudiengänge des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“

Vom 23. Februar 2009

geändert durch Satzungen vom

- 1. Dezember 2009
- 28. März 2011
- 15. September 2011
- 14. März 2012
- 22. November 2013
- 13. Mai 2014
- 30. September 2015
- 29. Juni 2018
- 13. Mai 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

I.	Allgemeiner Teil.....	2
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Prüfungen und Regelstudienzeiten, Unterrichts- und Prüfungssprache	3
§ 3	Schularten, Fächerkombinationen und Fächer.....	3
§ 3a	Erweiterungsfächer.....	3
§ 4	ECTS-Punkte.....	4
§ 5	Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	4
§ 6	Lehr- und Lernformen	4
§ 6a	Anwesenheitspflicht	4
§ 7	Prüfungsformen	5
§ 8	Prüfungsfristen, Fristversäumnis.....	5
§ 9	Prüfungsausschuss, Prüfungsbeauftragte.....	6
§ 10	Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt.....	7
§ 11	Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	8
§ 12	Anerkennung von Kompetenzen.....	8

§ 13	Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	9
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren	10
§ 15	Schriftliche Prüfung.....	10
§ 15a	Elektronische Prüfung.....	11
§ 16	Mündliche Prüfung.....	11
§ 17	Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	11
§ 18	Ungültigkeit der Prüfung	13
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakten.....	13
§ 20	Transcript of Records, Diploma Supplement.....	13
§ 21	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung.....	13
§ 22	Nachteilsausgleich.....	14
§ 23	Studienberatung	14
II.	Besonderer Teil	15
1.	Allgemeine Bestimmungen.....	15
§ 24	Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen	15
§ 25	Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	15
§ 26	Schriftliche Hausarbeit	16
§ 26a	Freier Bereich	16
§ 27	Wiederholung von Prüfungen.....	16
§ 27a	Zusatzmodule	17
2.	Besondere fachliche Bestimmungen im Rahmen der ersten Lehramtsprüfung. 18	
§ 28	Erziehungswissenschaften.....	18
§ 29	Praktika.....	18
§ 30	Fachstudium	18
3.	Erwerb des Bachelorgrades	19
§ 31	Erwerb des Bachelorgrades.....	19
4.	Erwerb des Mastergrades	19
§ 32	Qualifikation zum Masterstudium	19
§ 33	Umfang und Gliederung des Masterstudiums	19
§ 34	Masterarbeit.....	20
§ 35	Bestehen der Masterprüfung; Wiederholung.....	21
§ 35a	Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde	21
III.	Teil: Schlussvorschriften	24
§ 36	In-Kraft-Treten	24
Anlagen 1 - 8		24-36

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung sowie des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs Gymnasium an der FAU und für die Teilstudiengänge Biologie, Mathematik und Sport des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services; sie ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – **LPO I**). ²Zugleich legt sie die Voraussetzungen für den Erwerb eines Bachelorgrades aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der im universitären Lehramtsstudium abzulegenden Modulprüfungen sowie Voraussetzungen für den Erwerb des Mastergrades fest. ³Diese Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch die jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**.

§ 2 Prüfungen und Regelstudienzeiten, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹In den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu absolvieren. ²Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** regeln, welche Teilstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gleich sind. ³Das weitere Studium in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung umfasst die Prüfungen in den Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie ein gegebenenfalls vorgesehene pädagogisch-didaktisches Praktikum beziehungsweise studienbegleitende fachdidaktische Schulpraktika. ⁴Die Zahl der für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen ECTS-Punkte beträgt für das Lehramt an Gymnasien 271 ECTS-Punkte, für das Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen 210 ECTS-Punkte. ⁵Das Studium ist so strukturiert, dass nach dem sechsten Semester ein Bachelorgrad erworben werden kann, wenn die entsprechenden Vorgaben des Besonderen Teils und der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** erfüllt sind.

(2) Der Erwerb des Mastergrades setzt ein in der Regel viersemestriges Masterstudium voraus und richtet sich nach den entsprechenden Vorgaben des Besonderen Teils und der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung**.

(3) ¹Die Regelstudienzeit im Lehramtsstudium im Studiengang nach Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 beträgt neun und in den Studiengängen nach Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 sieben Semester. ²Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt vier Semester.

(4) ¹Das Studium mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung kann in der Regel jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden. ²Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können regeln, dass in einzelnen Teilstudiengängen auch ein Studienbeginn im Sommersemester möglich ist. ³Das Masterstudium kann zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden.

(5) ¹Soweit die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** nichts anderes vorsehen, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Lehramtsstudium Deutsch. ²Einzelne Module bzw. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in einer Fremdsprache, insbesondere in englischer Sprache, abgehalten werden. ³Näheres regeln die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** sowie das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 3 Schularten, Fächerkombinationen und Fächer

An der FAU wird das Lehramtsstudium in den in **Anlage 1** genannten Schularten und Fächerkombinationen bzw. Fächern angeboten.

§ 3a Erweiterungsfächer

Die Erweiterung des Lehramtsstudiums ist möglich in den Fächern

1. gemäß **Anlage 1**;
 2. Chinesisch;
 3. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache;
 4. Islamischer Unterricht;
 5. Philosophie/Ethik bzw. Ethik;
- sowie als Studium der pädagogischen Qualifikation in den Fächern
6. Darstellendes Spiel;
 7. Medienpädagogik.

§ 4 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁵Studienbegleitende Prüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls angeboten werden. ⁶Die Prüfungen mit Ausnahme von Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen finden in der Regel innerhalb des achtwöchigen Prüfungszeitraums statt. ⁷Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsende eines Semesters, in dem die Erstversuche abgelegt werden und in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des Folgesemesters, in dem die Wiederholungsprüfungen stattfinden.

(3) ¹Prüfungen (**Prüfungs- und Studienleistungen**) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der FAU voraus.

§ 6 Lehr- und Lernformen

[aufgehoben]

§ 6a Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die An-

wesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 7 Prüfungsformen

Im Lehramtsstudiengang werden insbesondere folgende Prüfungsformen der Fachmodule anerkannt:

1. Vorträge (Referate)
2. Hausarbeiten
3. Kurzeessays
4. Protokolle
5. Exzerpte
6. Mündliche Prüfungen und Kolloquien
7. Mitarbeit in Arbeitsgruppen
8. Klausuren
9. schriftliche Hausarbeit gemäß § 26.

§ 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung

1. am Ende des zweiten Semesters 40 ECTS-Punkte (Grundlagen- und Orientierungsprüfung),
2. am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit die in § 2 Abs. 1 Satz 4 genannten ECTS-Punkte

entsprechend den Vorschriften des Besonderen Teils und der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** erworben sind (Regeltermine).

(2) ¹Eine Überschreitung des Regeltermins nach Abs. 1 Nr. 1 um ein Semester (Überschreitungsfrist) ist zulässig. ²Die jeweilige Prüfung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 1 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. ³Eine Überschreitung der Regeltermine nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist nur im Rahmen der Fristen nach § 31 Abs. 2 **LPO I** zulässig.

(3) ¹Die Prüfungen im Masterstudium sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass am Ende der in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Regelstudienzeit alle ECTS-Punkte entsprechend den Vorschriften des Besonderen Teils und der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** erworben sind, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. ²Eine Überschreitung des Regeltermins nach § 2 Abs. 2 Satz 2 um ein Semester (Überschreitungsfrist) ist zulässig.

(4) Die Frist nach den Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(5) ¹Die Gründe für eine Fristüberschreitung nach Abs. 2 Satz 2 und die Gründe nach Abs. 3 Satz 2 müssen dem Prüfungsamt der FAU unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Prüfungsausschuss, Prüfungsbeauftragte

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie die Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, wovon vier Mitglieder der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie und zwei Mitglieder der Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ³Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ⁴Wählbar sind alle den in Satz 2 genannten Fakultäten angehörenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung sowie der Lehramtsprüfungsordnung I in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt und hauptberuflich in einem Lehramtsstudiengang tätig sind. ⁵Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der oder dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁶Der jeweilige Fakultätsrat bestimmt darüber hinaus für jedes Department eine Prüfungsbeauftragte bzw. einen Prüfungsbeauftragten sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter; Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁷Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm oder dem

Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem bzw. der jeweiligen Prüfungsbeauftragten zur Erledigung übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig den Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium gemäß § 32 i. V. m. der **Anlage 6**. ²Im Rahmen dieser Prüfung kann der Prüfungsausschuss eine Fachvertreterin bzw. einen Fachvertreter zur Beratung hinzuziehen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten ortsüblich bekannt gemacht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen nach §§ 8, 27 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch von nach Abs. 2 angemeldeten Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können davon abweichend auch kürzere Rücktrittsfristen festlegen. ³Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung. ⁴Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1.

§ 11 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen bzw. Gutachter. ²Zu Prüfenden, Gutachterinnen und Gutachtern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig. ⁴Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(3) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 17 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 17 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 13 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe zurücktritt; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gemäß Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen oder während der Prüfung. ³Das Prüfungsamt führt ein Verzeichnis der Prüflinge, die wegen Täuschung eine Prüfung nicht bestanden haben.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder dem bzw. der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung (insbesondere Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. ²Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer bzw. einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen; die Prüfungsnote wird in diesem Fall gemäß § 17 Abs. 1 Sätze 5 und 6 berechnet. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. ⁴Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. 60 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen

Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

§ 15a Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) ¹Zu mündlichen Prüfungen können im Einvernehmen mit der bzw. dem Prüfenden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine benotete Prüfung (§ 5 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich besonderer Regelungen in der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 5 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Teilleistungen (§ 5 Abs. 2 Satz 3), so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note

1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 %,

2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 %,

3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 %,

4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 %

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 15 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) Die Gesamtnote der Module, die Fachnote sowie die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) ¹Soweit die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** nichts anderes festlegen, werden die Modulnoten aus dem mit dem ECTS-Punkte-Gewicht der zugehörigen Lehrveranstaltung gewichteten Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsnoten errechnet. ²Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 gelten entsprechend. ³Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁴Bei nicht benoteten Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung des Moduls auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁵Werden für die Module des freien Bereichs Noten vergeben, gehen diese nicht in die Endnote ein.

(5) Das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung richtet sich nach § 25.

(6) ¹Die Fachnoten nach § 3 **LPO I** errechnen sich, wenn in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes festgelegt ist, aus den mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls gewichteten Modulnoten. ²Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 gelten entsprechend.

(7) Die **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann vorsehen, dass Kompensationsmöglichkeiten für mit der Note 4,3 nicht bestandene Teilprüfungen oder Studienleistungen vorgesehen werden.

(8) Die Notenberechnung für die Erste Lehramtsprüfung bestimmt sich nach § 4 LPO I.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde nach §§ 20, 31 Abs. 6 (Urkunde) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die Prüfende bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend beantragen.

§ 20 Transcript of Records, Diploma Supplement

¹Über die erfolgreich abgeschlossenen studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen für die Erste Lehramtsprüfung werden eine Bescheinigung in Form eines Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement erteilt. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf. ³Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen. ⁴Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer einen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten ergeben.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangere zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach den Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 23 Studienberatung

(1) ¹Die FAU bietet eine Reihe an Beratungsangeboten für Fragen rund um das Studium und die spätere berufliche Orientierung. ²Neben der allgemeinen Studienberatung der FAU (Informations- und Beratungszentrum) können insbesondere die Angebote des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL), des Zentralen Career Service der FAU sowie der Studien-Service-Center der Fakultäten in Anspruch genommen werden.

(2) Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) berät zum Studienaufbau und zur Studienplanung; vor allem zu fächerübergreifenden Fragen

- zu Eignung und Passung,
- zu Fächerkombinationen und Fächerwahl inkl. Erweiterungen,
- zur Stundenplanerstellung,
- zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung,
- zum „Freien Bereich“,
- zum Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium,
- zur Examensphase und zum Übergang ins Referendariat,
- zum Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsel inkl. alternativer Möglichkeiten innerhalb und außerhalb des Lehramts.

(3) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Institute der am Studium beteiligten Fakultäten durchgeführt. ²Für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Die Fachstudienberatung soll insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- bei Aufnahme des Studiums,
- spätestens nach dem Abschluss der Orientierungsphase nach dem ersten Studienjahr,
- in Fragen der Studienplanung, insbesondere in Fächern, bei denen der Studienplan flexibel ist,
- für den Fall, dass fachspezifische Erfordernisse bestehen (z. B. Lateinkenntnisse),

- nach nicht erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen, die Voraussetzung für den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen oder von Prüfungen sind,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor der Wahl von Schwerpunkten und Fächern und
- im Fall eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

II. Besonderer Teil

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer in einem Studiengang mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zu den in diesem Studiengang vorgesehenen Modulprüfungen, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. Nachweise über in der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** vorgeschriebene Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. eine Eignungsprüfung, soweit nach der **LPO I** vorgeschrieben, nicht vorliegt,
3. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt,
4. die bzw. der Studierende im jeweiligen Lehramtsstudiengang in dem gewählten Fach den Prüfungsanspruch verloren hat, oder
5. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) ¹Wer in den Teilstudiengängen Biologie, Mathematik und Sport im Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“ immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zu den in diesem Teilstudiengang vorgesehenen Modulprüfungen, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. Nachweise über in der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** vorgeschriebene Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. eine Eignungsprüfung, soweit nach der **LPO I** vorgeschrieben, nicht vorliegt,
3. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Teilstudiengang endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt,
4. die bzw. der Studierende im Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“ in dem gewählten Fach den Prüfungsanspruch verloren hat, oder
5. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Lehramt sind zusätzlich die Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung und der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** sowie der **LPO I** zu beachten.

§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der **Grundlagen- und Orientierungsprüfung** sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Fächern gewachsen sind,
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind außer in den Fällen des Abs. 6 bis zum Ende des zweiten Semesters Module der gewählten Fächer im Umfang von insgesamt 40 ECTS-Punkten gemäß den fachlichen Vorgaben erfolgreich abzulegen.

(3) ¹Im Lehramt an Gymnasien sind zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters pro vertieft studiertem Fach (Unterrichtsfach) Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. ²Näheres regeln die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**, insbesondere können sie konkrete Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten festlegen, die zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt sein müssen.

(4) Im Lehramt an Realschulen ist zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im ersten und zweiten Fach (Unterrichtsfach) sowie in den Erziehungswissenschaften gemäß § 28 i. V. m. **Anlage 2** oder in mindestens einer der Fachdidaktiken des Unterrichtsfachs mindestens je ein erfolgreich absolviertes Modul nachzuweisen.

(5) Im Lehramt an Grund- und Mittelschulen ist zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters je mindestens ein erfolgreich abgelegtes Modul aus dem gewählten Unterrichtsfach, den Erziehungswissenschaften gemäß § 28 i. V. m. **Anlage 2** und den gewählten Didaktiken der Fächergruppe oder der Didaktik des Unterrichtsfachs nachzuweisen.

(6) Abweichend von Abs. 2 sind im Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“ zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in den Teilstudiengängen Biologie, Mathematik und Sport bis zum Ende des zweiten Semesters Module im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten gemäß den fachlichen Vorgaben aus der Fachwissenschaft oder Fachdidaktik des an der FAU gewählten Teilstudiengangs erfolgreich abzulegen.

(7) Näheres regeln die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**.

§ 26 Schriftliche Hausarbeit

(1) ¹Die Schriftliche Hausarbeit nach § 29 **LPO I** soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Arbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet, soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** keine im Rahmen der § 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, 29 Abs. 11 **LPO I** abweichende ECTS-Punkt-Zahl festlegt.

(2) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten; das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann.

§ 26a Freier Bereich

(1) ¹Der „Freie Bereich“ ist ein Wahlbereich, in dem alle Lehramtsstudierenden gemäß § 22 Abs. 2 **LPO I** weitere lehramtsbezogene Veranstaltungen besuchen sollen, um ihr jeweiliges Kompetenzprofil im Rahmen lehramtsbezogener Veranstaltungen der FAU fachlich und / oder überfachlich zu erweitern. ²Die Angebote stammen aus den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Erziehungswissenschaften und den verschiedenen Einrichtungen der FAU.

(2) ¹Der Umfang der im Freien Bereich zu erbringenden Leistungen ist abhängig von der jeweils gewählten Schulart und beträgt im Lehramt an Grundschulen 10 ECTS-Punkte, im Lehramt an Mittelschulen 3 bzw. 0 ECTS-Punkte, im Lehramt an Realschulen 10 ECTS-Punkte und im Lehramt an Gymnasien 5 ECTS-Punkte. ²Das im Einzelfall wählbare Angebot ist abhängig von der jeweils gewählten Schulart und richtet sich nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 h), Nr. 2 f) bzw. Nr. 3 f) **LPO I** i. V. m. den Bestimmungen der jeweiligen **Fachprüfungsordnung**.

(3) ¹Vorbehaltlich der Besonderheiten der jeweils gewählten Schulart (vgl. Abs. 2) können folgende lehramtsbezogene Veranstaltungen bzw. Module in den Freien Bereich eingebracht werden:

1. Alle Lehrveranstaltungen aus den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken und den Erziehungswissenschaften,
2. Module zum Erwerb der Basisqualifikationen gemäß § 36 Abs. 1 Nrn. 3 – 5 **LPO I** bzw. § 38 Abs. 1 Nr. 5 **LPO I**,
3. Module zum Erwerb sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen,
4. lehramtsbezogene Angebote zentraler Einrichtungen der FAU,
5. lehramtsbezogene Angebote der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) und
6. Lehrveranstaltungen zur lehramtsspezifischen Vertiefung in Schwerpunkten gemäß dem Leitbild ‚Lehrerinnen- und Lehrerbildung‘ der FAU.

²Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen (Fach-) Prüfungsordnung bzw. der entsprechenden Modulbeschreibung zu entnehmen.

§ 27 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel

(1) ¹Die nicht bestandenen Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Masterarbeit können einmal, alle übrigen Prüfungen vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 zweimal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestandenen Prüfungen beschränkt. ²Die Wiederholungsmöglichkeiten der Schriftlichen Hausarbeit nach § 26 dieser Studien- und Prüfungsordnung i. V. m. § 29 **LPO I** richten sich nach Maßgabe der **LPO I**. ³Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. ⁴Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses, abgelegt werden. ⁵Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist. ⁶Soweit eine Wiederholung in der Frist des Satz 4 nicht angeboten wird, kann ein anderes Modul angegeben werden, in dem die Wiederholung ersatzweise stattfindet.

(2) ¹Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen; erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines Auslandssemesters, kann der Prüfungsausschuss im Einverständnis mit der bzw. dem Prüfenden eine Ausnahme vorsehen. ²Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. ³Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. ⁴Ein Rücktritt nach § 10 Abs. 3 ist nicht zulässig. ⁵Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 8 Abs. 4) finden entsprechende Anwendung.

§ 27a Zusatzmodule

(1) ¹Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 8 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. ²Die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet. ³Besteht die bzw. der Studierende an der FAU zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie oder er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. ⁴Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁴Die Wahl wird damit bindend. ⁵Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an.

(2) ¹Zusatzmodule sind ebenfalls Module anderer Studiengänge, die als Teilqualifikationen für diesen Studiengang angeboten werden. ²Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das Zusatzmodul stammt. ³Zusatzmodule nach Abs. 2 gehen nicht in die Abschlussnote ein; sie werden in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. ⁴Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon ausgenommen werden.

2. Besondere fachliche Bestimmungen im Rahmen der ersten Lehramtsprüfung

§ 28 Erziehungswissenschaften

(1) ¹In Pädagogik und Psychologie sind als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in allen Lehramtsstudiengängen 35 ECTS-Punkte nachzuweisen. ²Die entsprechenden Module sind in **Anlage 2** aufgeführt.

(2) ¹In den Bereichen Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie sind als Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung im Lehramt an Grundschulen und Mittelschulen 8 ECTS-Punkte nachzuweisen. ²Die entsprechenden Module sind in **Anlage 8** aufgeführt.

§ 29 Praktika

¹In das Studium mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung eingeordnet sind die Module pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum, welches in allen Lehramtsstudiengängen 6 ECTS-Punkte umfasst, und das Modul studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, dem in allen Lehramtsstudiengängen 5 ECTS-Punkte zugeordnet sind. ²In den Studiengängen des Lehramts für Grund- und Mittelschulen umfasst das Studium ein zusätzliches studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum. ³Dieses wird im Lehramt an Grundschulen in der Grundschuldidaktik und im Lehramt an Mittelschulen in einem Fach der Fächergruppe im Umfang von 3 ECTS-Punkten abgelegt. ⁴Die für das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums erforderlichen Module sind in **Anlage 3** aufgeführt.

§ 30 Fachstudium

(1) ¹Die Module des Studiums des Unterrichtsfachs, der fachbezogenen Didaktiken einer Fächergruppe der Grund- und Mittelschule sowie der vertieft studierten Fächer (Fachwissenschaften/Fachdidaktiken) ergeben sich aus den jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**. ²Im Rahmen des Freien Bereichs angebotene Module können wahlweise abgelegt werden.

(2) Unabhängig von den gewählten Fächern sind von den Studierenden des Lehramts an Grundschulen die in **Anlage 4** benannten Module verpflichtend erfolgreich abzulegen.

(3) Unabhängig von den gewählten Fächern sind von Studierenden des Lehramts an Mittelschulen die in **Anlage 5** benannten Module verpflichtend abzulegen.

3. Erwerb des Bachelorgrades

§ 31 Erwerb des Bachelorgrades

(1) ¹Das Studium mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung nach der **LPO I** ist in den einzelnen Schularten so konzipiert, dass mit Ablauf des sechsten Semesters die mit einem Zwei-Fach-Bachelorabschluss nachgewiesene Qualifikation erworben werden kann. ²Aufgrund der bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegenden Modulprüfungen nach den Bestimmungen des besonderen Teils und der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** wird je nach Abschlussart auf Antrag der folgende akademische Grad verliehen:

1. Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) in folgenden Studiengängen mit den Fächerkombinationen:

Lehramt an Gymnasien mit der Fächerkombination

- Chemie, Englisch
- Chemie, Geographie

- Deutsch, Englisch
- Deutsch, Französisch
- Deutsch, Geographie
- Deutsch, Geschichte
- Deutsch, Latein
- Deutsch, Mathematik
- Deutsch, Evangelische Religionslehre
- Deutsch, Sozialkunde
- Deutsch, Sport

- Englisch, Französisch
- Englisch, Geographie
- Englisch, Geschichte
- Englisch, Informatik
- Englisch, Italienisch
- Englisch, Latein
- Englisch, Mathematik
- Englisch, Physik
- Englisch, Evangelische Religionslehre
- Englisch, Sozialkunde
- Englisch, Spanisch,
- Englisch Sport
- Englisch, Wirtschaftswissenschaften

- Französisch, Geschichte
- Französisch, Latein
- Französisch, Spanisch

- Geographie, Physik
- Geographie, Wirtschaftswissenschaften

- Geschichte, Latein
- Griechisch, Latein
- Informatik, Wirtschaftswissenschaften
- Latein, Mathematik
- Latein, Evangelische Religionslehre
- Latein, Sport
- Mathematik, Evangelische Religionslehre
- Mathematik, Sport
- Mathematik, Wirtschaftswissenschaften
- Evangelische Religionslehre, Sport

2. Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) in den folgenden Studiengängen mit den Fächerkombinationen:

Lehramt an Gymnasien mit der Fächerkombination

- Biologie, Chemie
- Informatik, Mathematik
- Informatik, Physik
- Mathematik, Physik

Voraussetzung für die Vergabe dieses Abschlussgrades ist, dass die Schriftliche Hausarbeit in der Regel im Bereich der Fachwissenschaft, in Ausnahmefällen in der Fachdidaktik angefertigt worden ist; im Übrigen gilt Nr. 3 entsprechend.

3. Bachelor of Education (abgekürzt: B. Ed.) in allen übrigen Studiengängen und Fächerkombinationen.

³Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

(2) ¹Im Studium des Lehramts für Gymnasien sind für den Erwerb des Bachelorgrades Module aus den ersten sechs Semestern im Umfang von 70 ECTS-Punkten je Fach der gewählten Fächerverbindung und 10 ECTS-Punkte für die Schriftliche Hausarbeit vorgesehen. ²Auf die Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken, einschließlich des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums, entfallen 31 ECTS-Punkte, die sich wie folgt aufteilen:

- | | |
|--|--------|
| ○ Allgemeine Pädagogik I | 5 ECTS |
| ○ Schulpädagogik I: Grundlagen | 5 ECTS |
| ○ Lernprozesse gestalten (Psychologie für Lehramt 1) | 5 ECTS |
| ○ 1. Fachdidaktik | 5 ECTS |
| ○ 2. Fachdidaktik | 5 ECTS |
| ○ Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum | 6 ECTS |

(3) Im Studium des Lehramts an Grund-, Mittel- und Realschulen sind für den Erwerb des Bachelorgrades bis zum sechsten Semester 180 ECTS-Punkte aus den 210 ECTS-Punkte umfassenden Modulprüfungen für die jeweilige erste Lehramtsprüfung einschließlich der schriftlichen Hausarbeit vorgesehen.

(4) ¹Der besondere Teil und die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können Regelungen hinsichtlich der für den Bachelorabschluss gemäß Abs. 2 und 3 jeweils zu erbringenden Module treffen. ²Die Schriftliche Hausarbeit nach § 29 **LPO I** entspricht in ihren Anforderungen einer Bachelorarbeit und wird im Rahmen der Vergabe eines Bachelortitels entsprechend gewertet.

(5) ¹Im Studium nach Abs. 2 werden Fachnoten gebildet. ²In die Fachnote gehen alle Modulnoten des jeweiligen Fachs mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein, soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** keine abweichende Gewichtung vorsieht. ³Die Fachnoten nach Satz 2 sowie die Note der Schriftlichen Hausarbeit gehen mit den in Abs. 2 vorgesehenen ECTS-Punkten gewichtet in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. ⁴In den übrigen Studiengängen gehen die Modulnoten und die Note der Schriftlichen Hausarbeit mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres jeweiligen Moduls in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein, soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** keine abweichende Gewichtung vorsieht. ⁵§ 17 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 und § 17 Abs. 3 gelten entsprechend.

(6) ¹Wer die für die ersten sechs Semester vorgesehenen Leistungen nach dem Besonderen Teil und der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** erfolgreich abgeschlossen und davon Leistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten an der FAU erbracht hat, erhält auf Antrag ein Zeugnis über einen Bachelorabschluss gemäß Abs. 1 Satz 2, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. ²Das Bachelorzeugnis und die Urkunde werden auf Antrag bei Vorliegen der erforderlichen Leistungen bereits mit Ablauf des sechsten Semesters ausgestellt. ³Der Antrag auf Verleihung des akademischen Grades muss spätestens ein Jahr nach dem Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung gestellt werden.

(7) ¹Das Zeugnis enthält die Module, Modul- und Fachnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit, sofern vorgesehen die Note der im Modul Abschlussarbeit enthaltenen mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. ²Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Verleihung des akademischen Grades einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Erwerb des Mastergrades

§ 32 Qualifikation zum Masterstudium

Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen Lehrerbildungsabschluss einer Hochschule auf Bachelorniveau für das Lehramt Gymnasium mit zwei an der FAU im Masterstudiengang in der Kombination angebotenen Fächern (vgl. **Anlage 1**) mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit bzw. 180 ECTS-Punkten oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss, bei dem hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede bestehen und
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß **Anlage 6**.

§ 33 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

¹Der Abschluss des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs Gymnasium setzt den Erwerb von 120 ECTS-Punkten einschließlich des Moduls Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) voraus. ²Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums zu absolvierenden Module ergeben sich aus **Anlage 7**; innerhalb des Bachelor- und Masterstudiums kann wegen des sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergebenden erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns jedes Modul nur einmal belegt werden. ³Gemäß § 32 qualifizierte Studierende, die ein Studium für das Lehramt an Gymnasien absolviert und in diesem anrechenbare Leistungen im Umfang von 270 ECTS-Punkte erreicht haben, absolvieren zur Erlangung des Masterabschlusses nur das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 34 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus wahlweise der Fachwissenschaft, der Erziehungswissenschaft oder der Fachdidaktik selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). ⁴Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(2) ¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Voraussetzung für die Vergabe des Themas ist der Erwerb von insgesamt mindestens 240 ECTS-Punkten. ³Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁴Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) ¹Die hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist mit schriftlicher Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen

Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Die Arbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. ³Das Prüfungsamt teilt der Betreuerin bzw. dem Betreuer unverzüglich das Datum der Abgabe mit und leitet dieser bzw. diesem die Arbeit zu. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und von einer weiteren Gutachterin bzw. einem weiteren Gutachter beurteilt; § 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1, Abs. 2 Sätze 3 und 4, Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1, Abs. 2 Sätze 3 und 4, Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 bis 8 entsprechend.

§ 35 Bestehen der Masterprüfung; Wiederholung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module sowie die Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ benotet sind.

(2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird der Titel „Master of Education (M. Ed.)“ verliehen. ²Die studierte Fächerkombination wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. ³Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

(3) § 27 gilt entsprechend.

§ 35a Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer den Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module, Modul- und Fachnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit, sofern vorgesehen die Note der abschließenden mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen. ⁴Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort

spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

III. Teil: Schlussvorschriften

§ 36 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen. ³Die Studierenden, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits in einem Lehramtsstudiengang an der FAU immatrikuliert waren, legen ihre Prüfungen nach der Zwischenprüfungsordnung der FAU (**ZwPO**) vom 25. September 1980 (KWMBI II S. 269) und der Lehramtsprüfungsordnung (**LPO I**) vom 7. November 2002 ab.

(2) ¹Die neunte Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen bezogen auf das Pädagogisch-Didaktische Schulpraktikum (LA GY) nur für diejenigen Studierenden, die sich bezogen auf dieses Praktikum noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).

Anlage 1: Fächerangebot und Fächerkombinationen

Fächerkombinationen im Lehramt an Realschulen und Gymnasien

Fach	Kombinationsfach	
	Lehramt an Gymnasien	Lehramt an Realschulen
Biologie	Chemie	Chemie
Chemie	Englisch	Englisch
	Geographie	
		Mathematik
		Physik
Deutsch	Englisch	Englisch
	Französisch	Französisch
	Geographie	Geographie
	Geschichte	Geschichte
		Kunst
	Latein	
	Mathematik	Mathematik
		Musik
		Physik
	Evangelische Religionslehre	Evangelische Religionslehre
	Sozialkunde	
	Sport	Sport
Englisch	Französisch	Französisch
	Geographie	Geographie
	Geschichte	Geschichte
	Informatik	Informatik
	Italienisch	
		Kunst
	Latein	
	Mathematik	Mathematik
		Musik
	Physik	Physik
	Evangelische Religionslehre	Evangelische Religionslehre
	Sozialkunde	
	Spanisch	
	Sport	Sport
Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften	
Französisch		Geographie
	Geschichte	
	Latein	
	Spanisch	
Geographie	Physik	
	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
Geschichte	Latein	
Griechisch	Latein	
Informatik	Mathematik	Mathematik
	Physik	Physik
	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
Kunst		Mathematik

Fach	Kombinationsfach	
	Lehramt an Gymnasien	Lehramt an Realschulen
Latein	Mathematik	
	Evangelische Religionslehre	
	Sport	
Mathematik		Musik
	Physik	Physik
	Evangelische Religionslehre	Evangelische Religionslehre
	Sport	Sport
	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
Musik		Physik
		Evangelische Religionslehre
		Sport
Evangelische Religionslehre	Sport	
Sozialkunde		Wirtschaftswissenschaften
Sport		Wirtschaftswissenschaften

Wählbare Unterrichtsfächer im Lehramt an Grund- und Mittelschulen

Lehramt an Mittelschulen	Lehramt an Grundschulen
Biologie	Biologie
Chemie	Chemie
Deutsch	Deutsch
Englisch	Englisch
Geographie	Geographie
Geschichte	Geschichte
Informatik	
Kunst	Kunst
Mathematik	Mathematik
Musik	Musik
Physik	Physik
Evangelische Religionslehre	Evangelische Religionslehre
Sozialkunde	Sozialkunde
Sport	Sport

Anlage 2: Erziehungswissenschaftliche Module

Psychologie:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung / Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Lernprozesse gestalten (Psychologie für Lehramt 1)	Theoretische und methodische Grundlagen	2				5	5		Klausur (90 Min.)	1
Lernermerkmale¹ (Psychologie für Lehramt 2)	Entwicklung, soziale Einflüsse, individuelle Unterschiede und Lern- und Verhaltensstörungen	2				5	3	Dringende Empfehlung: Erfolgreich absolviertes Modul „Lernprozesse gestalten“ ²	Klausur (90 Min.)	1
	Lernermerkmale und ihre Erfassung				2		2			
Vertiefung Lernprozesse und Lernermerkmale (Psychologie für Lehramt 3)	Lernprozesse gestalten und Lernermerkmale				2	5	5	Dringende Empfehlung: Erfolgreich absolviertes Modul „Lernprozesse gestalten“ ²	Klausur (60-90 Min.) oder Referat (30-60 Min.) oder Hausarbeit (10-15 S.) oder Portfoliomappe (Arbeitsmappe auf der Basis von Selbstreguliertem Lernen, 10-20 S.) ³	1
Summe		4			4	15	15			

¹ Die Vorlesung und das Seminar müssen innerhalb eines Semesters und am selben Standort (Erlangen oder Nürnberg) absolviert werden.

² Die theoretischen und methodischen Grundlagen stellen das zentrale Vorwissen für den Erwerb der Wissensinhalte und Kompetenzen der weiteren Psychologie-Module dar.

³ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

Freier Bereich Psychologie:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung / Studienleistung ¹	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Schulische Lern- und Veränderungsprozesse: Erfassen, verstehen, beeinflussen (Psychologie für Lehramt 4)					2	5	5	Dringende Empfehlung: Erfolgreich absolviertes Modul „Lernprozesse gestalten“ ²	Klausur (60-90 Min.) oder Referat (30-60 Min.) oder Hausarbeit (10-15 S.) oder Portfoliomappe (Arbeitsmappe auf der Basis von Selbstreguliertem Lernen, 10-20 S.)	1
Summe					2	5	5			

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

² Die theoretischen und methodischen Grundlagen stellen das zentrale Vorwissen für den Erwerb der Wissensinhalte und Kompetenzen der weiteren Psychologie-Module dar.

Allgemeine Pädagogik:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Allgemeine Pädagogik I	Geschichte der Pädagogik	2				5	2,5		Klausur (45-60 Min.) oder Portfolio (Arbeitsmappe auf Basis von selbstreguliertem Lernen, 10-20 S.) ¹	1
	Theorien der Erziehung, Werteerziehung, Medienerziehung, Bildungstheorien	(2)			(2)		2,5			
Allgemeine Pädagogik II	Pädagogische Anthropologie und / oder Sozialisationstheorien	2				5	2,5	Dringende Empfehlung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul „Allgemeine Pädagogik I“	Portfolio (Arbeitsmappe auf Basis von selbstreguliertem Lernen, 10-20 S.) oder Seminararbeit (10-20 S.) oder Klausur (45 bis 60 Min.) ¹	1
	Vertiefung ausgewählter Schwerpunkte	(2)			(2)		2,5			
Summe		4-8			0-4	10	10			

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

Schulpädagogik:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Schulpädagogik I: Grundlagen	Vorlesung	2				5	2,5		Hausarbeit (10-15 S.) oder Klausur (60 Min.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) ¹	1
	Vorlesung oder Seminar	(2)			(2)		2,5			
Schulpädagogik II: Vertiefung schulpädagogischer Fragestellungen	Seminar				2	5	5		Hausarbeit (10-15 S.) oder Klausur (60 Min.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) ¹	1
Summe		2-4			2-4	10	10			

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

Anlage 3: Praktika

Fachsem.	Modul	ECTS	Prüfung / Zulassungsvoraussetzung
Frühestens nach FS 1	Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum I (LA GS, MS)	3	Studienleistung (unbenotet) ¹ Zulassungsvoraussetzung: Orientierungspraktikum
	Praktikum	3	

Fachsem.	Modul	ECTS	Prüfung / Zulassungsvoraussetzung
	Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum II (LA GS, MS) Ableistung im Block	3	Studienleistung (unbenotet) ¹ Zulassungsvoraussetzung: Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum I
	Praktikum	3	

Fachsem.	Modul	ECTS	Prüfung / Zulassungsvoraussetzung
	Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum (LA RS)	6	Studienleistung (unbenotet) ¹ Zulassungsvoraussetzung: Orientierungspraktikum
	Praktikum	6	

Fachsem.	Modul	ECTS	Prüfung / Zulassungsvoraussetzung
Empfohlen bis zum FS 6	Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum (LA GY)	6	Studienleistung (unbenotet) ¹ Zulassungsvoraussetzung: Orientierungspraktikum
	Praktikum	6	

Fachsem.	Modul	ECTS	Prüfung / Zulassungsvoraussetzung
	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (LA GS, MS, RS)	5	Studienleistung (unbenotet) ²
	Praktikum	3	
	Seminar: Begleitseminar zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum	2	

Fachsem.	Modul	ECTS	Prüfung / Zulassungsvoraussetzung
	Zusätzliches studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Fächergruppe (LA GS, MS)	3	Studienleistung (unbenotet) ² Zulassungsvoraussetzung: Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum und Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum
	Praktikum	3	

Fachsem.	Modul	ECTS	Prüfung / Zulassungsvoraussetzung
	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum LA GY	5	Studienleistung (unbenotet) ²
	Praktikum	3	
	Seminar Begleitseminar zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum	2	

¹ Art und Umfang der Studienleistung sind abhängig vom jeweils absolvierten Modul und der Modulbeschreibung zu entnehmen. In der Regel werden insbesondere eine Analyse der eigenständigen Unterrichtsversuche gefordert.

² Art und Umfang der Studienleistung sind abhängig vom jeweils absolvierten Modul und der Modulbeschreibung zu entnehmen. In der Regel wird ein Praktikumsbericht gefordert.

Anlage 4: Fach Didaktik der Grundschule

Das Fach **Didaktik der Grundschule** ist in drei Fachbereiche unterteilt: in den allgemein grundlegenden Bereich *Grundschulpädagogik* (3 Module) und in zwei fachlich orientierte Bereiche *Sachunterricht* und *Schriftspracherwerb* (je 2 Module).

Bereich	Modul	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
Grundschulpädagogik (GSP)	GSP I Einführungsmodul	4	4	keine	gemeinsame Abschlussklausur für Vorlesung und Proseminar
	Vorlesung (benotet)	2	2		
	Proseminar (benotet)	2	2		
	GSP II Aufbaumodul	4	7	GSP I	wahlweise* je: Abschlussklausur, mündliche Prüfung, Portfolio, schriftliche Hausarbeit, Referat
	Seminar (benotet)	2	4		
	Seminar (bestanden)	2	3		
	GSP III Vertiefungsmodul	**	6	GSP I und II	wahlweise* je: Abschlussklausur, mündliche Prüfung, Portfolio, Schriftliche Hausarbeit, Referat
	Praktikum (bestanden)		3		
Seminar (bestanden)	2	3			
Gesamt GSP I/II/III			17		
Sachunterricht (SU)	SU I Einführungsmodul	3	3	keine	gemeinsame Abschlussklausur für Vorlesung und Proseminar
	Vorlesung (benotet)	2	2		
	Proseminar (benotet)	1	1		
	SU II Aufbaumodul	4	7	SU I	wahlweise* je: Abschlussklausur, mündliche Prüfung, Portfolio, Schriftliche Hausarbeit, Referat
	Seminar (benotet)	2	4		
	Seminar (bestanden)	2	3		
Gesamt SU I/II			10		
Schriftspracherwerb (SSE)	SSE I Einführungsmodul	3	3	keine	gemeinsame Abschlussklausur für Vorlesung und Proseminar
	Vorlesung (benotet)	2	2		
	Proseminar (benotet)	1	1		
	SSE II Aufbaumodul	4	7	SSE I	wahlweise* je: Abschlussklausur, mündliche Prüfung, Portfolio, Schriftliche Hausarbeit, Referat
	Seminar (benotet)	2	4		
	Seminar (bestanden)	2	3		
	Gesamt SSE I/II			10	

* Über die Art der Prüfungsleistung entscheidet der Dozent der jeweiligen Veranstaltung.

** Das Praktikum findet während eines Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei **mindestens** vier Stunden Unterricht einschließlich Besprechung (siehe LPO I).

Anlage 5: Verpflichtender Mittelschulbereich

Mittelschulpädagogik

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Basismodul	Vorlesung	2				4	2		Klausur (60-75 Min.)	1
	Seminar				2		2			
Pädagogik, Didaktik und Methodik in der Mittelschule	Seminar				2	2	2	Dringende Empfehlung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul „Basismodul“	Referat (30-60 Min.) oder Portfolio (vier bis acht Aufgaben) oder Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.) oder Reflexionsbericht (12-15 S.) ¹	0,5
Heterogenität und Inklusion in der Mittelschule	Seminar				2	2	2	Dringende Empfehlung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul „Basismodul“	Referat (30-60 Min.) oder Portfolio (vier bis acht Aufgaben) oder Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.) oder Reflexionsbericht (12-15 S.) ¹	0,5
Spezifische Handlungskompetenzen in der Mittelschule	Seminar				2	6	3	Dringende Empfehlung: Erfolgreich abgeschlossene Module „Basismodul“, „Pädagogik, Didaktik und Methodik in der Mittelschule“ und „Heterogenität und Inklusion in der Mittelschule“	Portfolioprüfung: Wahlweise je Seminar: Referat (30-60 Min.) oder Portfolio (vier bis acht Aufgaben) oder Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.) oder Reflexionsbericht (12-15 S.) ¹	1
	Seminar				2		3			
Summe		2			10	14	14			

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Basismodul Berufsorientierung¹	Seminar				2	3	3		Portfolio (Reflexion und Übertrag der einzelnen Veranstaltungsinhalte auf Szenarien der Praxis in schriftlicher Form)	1
Summe					2	3	3			

¹ Studierende, die das Fach Arbeitslehre im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gewählt haben, entfällt der Besuch des Basismoduls Berufsorientierung.

Anlage 6: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird zweimal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Winter- und Sommersemester durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind bis zum 15. August eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zum nachfolgenden Sommersemester bei der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung zu stellen (Ausschlussfrist). ²Dem Antrag ist beizufügen:

Ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 32 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente).

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt dem Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. ³Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium besitzt. ²Der Prüfungsausschuss stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn die Gesamtnote des Abschlusses gemäß § 32 Nr. 1 2,50 (= gut) oder besser beträgt. ³Bewerberinnen bzw. Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann und die schlechtestenfalls die Note 3,0 in einem hinsichtlich des Kompetenzprofils einschlägigen Abschluss nachweisen, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. ⁴Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in einem hinsichtlich des Kompetenzprofils einschlägigen Abschluss eine Note schlechter als 3,0 vorweisen, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ⁵Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁶Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁷Die mündliche Zugangsprüfung ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 15 Minuten. ⁸Das Auswahlgespräch kann mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. ⁹Sie wird von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. ¹⁰Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. ¹¹Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(6) ¹Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberinnen bzw. Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen der Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaften besitzen

und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ²In der mündlichen Zugangsprüfung wird die Qualifikation der Bewerberinnen bzw. Bewerber zum Masterstudium anhand folgender gleichgewichteter Kriterien geprüft:

1. Sichere Kenntnisse in den fachspezifischen und methodologischen Grundlagen,
2. Kritische Reflexion und Transfer des bisher erworbenen Wissens,
3. Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im Studienverlauf, Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses.

³Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ⁵Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Die Qualifikationsfeststellungsprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung auf Basis der bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist nicht möglich.

(8) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(9) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zugangskommission gestattet, die Prüfung in anderer Form abzulegen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(10) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

Anlage 7: Prüfungsfächer und Umfang der Masterprüfung

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Module Fachwissenschaft 1	Nach Maßgabe des Faches ³					25	10	10	5		Nach Maßgabe des Faches ³	1
Modul Fachdidaktik 1	Nach Maßgabe des Faches ³					5	5				Nach Maßgabe des Faches ³	1
Module Fachwissenschaft 2	Nach Maßgabe des Faches ³					25	10	10	5		Nach Maßgabe des Faches ³	1
Modul Fachdidaktik 2	Nach Maßgabe des Faches ³					5			5		Nach Maßgabe des Faches ³	1
Lernermerkmale (Psychologie für Lehramt 2)²	vgl.: Anlage 2					5			5		vgl.: Anlage 2	1
Vertiefung Lernprozesse und Lernermerkmale (Psychologie für Lehramt 3)	vgl.: Anlage 2					5			5		vgl.: Anlage 2	1
Allgemeine Pädagogik II	vgl.: Anlage 2					5	5				vgl.: Anlage 2	1
Schulpädagogik II: Vertiefung schulpädagogischer Fragestellungen	vgl.: Anlage 2					5			5		vgl.: Anlage 2	1
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Lehramt Gymnasium	vgl.: Anlage 3					5		5			Studienleistung	0
Freier Bereich	Nach Maßgabe des Faches ³					5		5			Nach Maßgabe des Faches ³	1
Masterarbeit						30				30	Masterarbeit	1
Summe						120	30	30	30	30		

¹ Bei den Angaben zur Verteilung der ECTS-Punkte auf die Semester handelt es sich um eine Empfehlung.

² Die Vorlesung und das Seminar müssen innerhalb eines Semesters und am selben Standort Erlangen oder Nürnberg absolviert werden.

³ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind in der jeweils gültigen FPO bzw. im Modulhandbuch geregelt.

Anlage 8: Erziehungswissenschaftliche Module - Bereiche Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie

Bereich Gesellschaftswissenschaften: Politikwissenschaft

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S				
Politikwissenschaft (GESPOL)	Proseminar				2	4	4	Referat (ca. 30 Min.) und Hausarbeit (10-12 S.)	1

Landes- und Volkskunde

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S				
Einführungskurs Volkskunde / Europäische Ethnologie	Seminar				2	4	4	Klausur (90 Min.)	1

Soziologie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S				
Soziologie (GESSOZ)	Proseminar				2	4	4	Referat (ca. 30 Min.) und Hausarbeit (10-12 S.)	1

Bereich Theologie bzw. Philosophie

Evangelische Theologie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modul-note
		V	Ü	P	S				
Evangelische Theologie (LAEW4)¹	Die Bedeutung des Christentums für Bildung und Erziehung	(2)			(2)	4	(2)	Klausur (ca. 45 Min.) oder mdl. Prüfung (ca. 15 Min.) ²	1
	Religion/Religionen als pädagogisch-anthropologische Realität	(2)			(2)		(2)		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht	(2)			(2)		(2)		
Evangelische Theologie (LAEW8)⁴	Die Bedeutung des Christentums für Bildung und Erziehung	(2)			(2)	8	2/4 ³	Präsentation (20-30 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen) oder mdl. Prüfung (30 Min.) ²	1
	Religion/Religionen als pädagogisch-anthropologische Realität	(2)			(2)		2/4 ³		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht	(2)			(2)		2/4 ³		

¹ Es müssen zwei der drei Veranstaltungen gewählt werden.

² Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

³ Der Umfang ist abhängig von der gewählten Modulprüfung.

⁴ Modul verpflichtend zu wählen für alle, die Religion als Didaktikfach oder als Unterrichtsfach belegt haben.

Katholische Theologie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modul-note
		V	Ü	P	S				
Katholische Theologie (LAEW 4er-Modul I)²	Religiöse Aspekte von Bildung und Erziehung ²	(4)			(4)	4	(4)	100 % Klausur (60-90 Min.) oder 100 % mdl. Prüfung (15-30 Min.) oder 100 % Hausarbeit (ca. 35000 Zeichen) mit 0 % Präsentation (20 Min.) ¹	1
	Religion/Religionen als pädagogisch-anthropologische Realität ²	(4)			(4)		(4)		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht ²	(4)			(4)		(4)		
Katholische Theologie (LAEW 4er-Modul II)²	Religiöse Aspekte von Bildung und Erziehung ²	(4)			(4)	4	(4)	100 % Klausur (60-90 Min.) oder 100 % mdl. Prüfung (15-30 Min.) oder 100 % Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen) mit 0 % Präsentation (20 Min.) ¹	1
	Religion/Religionen als pädagogisch-anthropologische Realität ²	(4)			(4)		(4)		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht ²	(4)			(4)		(4)		

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

² Es muss eine der drei Veranstaltungen gewählt werden. Studierende des Didaktikfachs Kath. Religion müssen Modul I und Modul II wählen. Im Modul II ist ein anderer Bereich zu wählen als in Modul I.

Philosophie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modul-note
		V	Ü	P	S				
Philosophie 1	Vorlesung oder Seminar	(2)			(2)	4	4	Klausur (60 Min.) oder Referat (ca. 15 Min.) und Hausarbeit (8-10 S.) ¹	1
Philosophie 2²	Vorlesung oder Seminar	(2)			(2)	4	4	Klausur (60 Min.) oder Referat (ca. 15 Min.) und Hausarbeit (8-10 S.) ¹	1

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

² Es wird empfohlen vor Besuch des Moduls „Philosophie 2“ das Modul „Philosophie 1“ erfolgreich abzuschließen.